



MEILLER Schweiz AG

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: Okt. 2017

§ 1 Allgemeines

1. Allen Bestellungen und Verträgen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Bei Kaufleuten gelten die nachfolgenden Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsbeziehungen mit uns, soweit der jeweilige Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört.
2. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich bestätigt. Dies gilt auch für den Fall, daß wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung ausführen oder Zahlung auf den Kaufpreis entgegennehmen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluß

1. Die Bestellung durch den Käufer gilt als Angebot. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an den Käufer dar. Der Käufer ist an seine Bestellung 4 Wochen (bei Nutzfahrzeugen 6 Wochen) gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich oder in elektronischer Form bestätigen oder die Lieferung ausgeführt haben. Wir sind jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.
2. Telefonische und mündliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch uns.

§ 3 Preis

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Werk oder Lager zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Nebenleistungen, wie Überführungskosten, Fracht, Verpackung usw. werden zusätzlich berechnet.
2. Bei Lieferung innerhalb von 4 Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Liegen zwischen dem Vertragsabschluß und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate, sind Preisänderungen zulässig. Es gilt dann der am Tage der Lieferung gültige Preis des Verkäufers.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind fällig, sobald dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet wird. Sie sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung in bar ohne jeden Abzug an uns frei Zahlstelle zu leisten.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshafter angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
3. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Stundungszinsen bzw. Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zuzüglich Umsatzsteuer in Anrechnung gebracht. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
4. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen hinsichtlich des reklamierten Teils und soweit dieses Zurückbehaltungsrecht auf Ansprüchen aus dem zugrundeliegenden Vertrag beruht.

§ 5 Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluß. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
2. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung Ersatz des Verzugs Schadens nur verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Käufer kann im Fall des Verzugs dem Verkäufer auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, daß er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung nach Maßgabe von § 8 zu verlangen. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, steht ihm ein Schadenersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.
3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Absatz 1, Satz 3, Abs. 2 dieses Abschnittes.
4. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die in Ziffer 1 und 2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
5. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

§ 6 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk oder Lagerort auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
2. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.

§ 7 Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels

1. Angaben in bei Vertragsabschluß gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte usw. des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand fehlerfrei ist, es sei denn, daß wir für bestimmte Eigenschaften ausdrücklich eine Garantie übernehmen. Sofern der Verkäufer oder Hersteller/Importeur zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
2. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns, den Hersteller/Importeur oder dessen Gehilfen haften wir nicht, wenn wir die Äußerung nicht kannten und nicht kennen mußten, die Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war oder wenn und soweit der Käufer nicht nachweisen kann, daß die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflussen haben.
3. Wir haften nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet oder vom Käufer selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
4. Änderungen der Konstruktion oder Ausführung, die wir vor Auslieferung eines Auftrages vornehmen, berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Bei Geräten, die vor dem Zeitpunkt solcher Änderungen ausgeliefert werden, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Änderung. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - Bestimmung von Konstruktion oder Material durch den Besteller
 - Fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
 - Fehlerhafte Bedienung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
 - Nichteinhaltung von Betriebsanleitung und Wartungsvorschriften
 - Unsachgemäßer Gebrauch oder Überbeanspruchung des Geräts
 - Natürlicher Verschleiß
 - Einbau von Fremtteilen (Produkte anderer Hersteller), die nicht in der Betriebsanleitung oder durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung von MEILLER genehmigt sind
 - Zerlegung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller oder Dritte ohne unsere Zustimmung.
 - Fehlerhaftem Einbau und die nicht ordnungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes.
5. Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels setzen im Falle des Handelskaufs voraus, daß dieser den ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
6. Der Käufer hat Anspruch auf Beseitigung von Mängeln (Nacherfüllung). Für die Abwicklung gilt folgendes:
 - a) Der Käufer hat die Ansprüche beim Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen (für die Gewährleistungsabwicklung sind Vordrucke verfügbar).
 - b) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nacharbeit am Vertragsgegenstand, Ersatz des reklamierten Teiles oder Ersatzlieferung.
 - c) Die Nachbesserung erfolgt durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Aufwendungen, insbesondere Lohn-/Material- und Frachtkosten. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit ausländischen Kunden übernehmen wir grundsätzlich keine Zollkosten und sonstige besondere Kosten, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Kaufgegenstände zusammenhängen. Soweit Vergütung von Arbeitsaufwand erfolgt, werden die bei MEILLER üblichen Arbeitszeiten zu den für das jeweilige Land festgesetzten Lohnkosten verrechnet.
 - d) Für die Durchführung der erforderlichen Nacharbeit ist uns nach Terminabsprache entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen, andernfalls entfällt der Nacherfüllungsanspruch. Wir behalten uns vor, die Nacharbeit in der uns geeignet erscheinenden Werkstatt vornehmen zu lassen.
 - e) Für Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch von gelieferten Teilen wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Kaufgegenstandes Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet.
 - f) Bei Fremdaufbauten und Fremtteilen, die Gegenstand des Kaufvertrages sind, hat sich der Käufer wegen Nachbesserung zunächst an den Aufbautenhersteller/-importeur oder Zulieferer zu wenden. Nachbesserungsansprüche gegen den Verkäufer hat der Käufer nur, wenn der Hersteller/Importeur oder Zulieferer nicht innerhalb angemessener Frist nachbessert.
 - g) Schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt das Recht des Käufers unberührt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) zu verlangen.
7. Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr ab Auslieferung. Bei Wechseln, die im Ein-Schicht-Betrieb (8 Stunden) eingesetzt werden, gilt bei Mängelansprüchen die Verjährungsfrist von 24 Monaten, soweit die Durchführung aller vom Verkäufer vorgeschriebenen Inspektionen durch den Besteller nachgewiesen wird.

Für innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte aber nicht beseitigte Fehler wird bis zur Beseitigung des Fehlers Gewähr geleistet; solange ist die Verjährungsfrist für diesen Fehler gehemmt. Sie endet jedoch in diesen Fällen 3 Monate nach Erklärung des Verkäufers, der Fehler sei beseitigt oder es liege kein Fehler vor.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Lieferung von alten oder gebrauchten Materialien oder Ersatzteilen.

8. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Gewährleistungsverpflichtungen nicht berührt.
9. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt, soweit nicht nach § 8 ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

1. Ansprüche auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen oder wir haften für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn der Schadenersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.
3. Soweit der Schaden durch Leistungen der Sozialversicherung oder einer privaten Versicherung gedeckt ist, ist unsere Ersatzpflicht auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Fahrzeuge begrenzt.
4. Unberührt bleibt die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Die Ansprüche wegen Lieferverzugs sind in § 5 abschließend geregelt.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Der Käufer ist verpflichtet, Schäden und Verlust, für die der Verkäufer aufzukommen hat, diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von diesem aufnehmen zu lassen.
8. Die Verjährung der Ansprüche aus der Produzentenhaftung richtet sich nach § 7 Ziff. 7.

§ 9 Abnahme durch den Käufer und Rücktrittsrecht des Verkäufers

1. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.
2. Weist der angebotene Kaufgegenstand erhebliche Mängel auf, die nach Rüge während der Frist nach Ziff. 1 nicht innerhalb von 8 Tagen vollständig beseitigt werden, kann der Käufer die Abnahme ablehnen.
3. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige schuldhaft im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist.
4. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
5. Macht der Verkäufer von den Rechten gemäß Ziff. 3 und 4 keinen Gebrauch, so kann er über den Kaufgegenstand frei verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderung Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferung sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen des das Geschäft vermittelnden Vertreters des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Verkauf des Kaufgegenstandes, insbesondere aus der Vorlage des Kaufpreises. Soweit derartige Forderungen des Vertreters bestehen, ist der Verkäufer nach Befriedigung seiner eigenen Forderungen berechtigt, den Kaufgegenstand dem Vertreter zu übereignen.
Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Verkäufer oder der das Geschäft vermittelnde Vertreter des Verkäufers aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer haben. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers Sicherheiten, die er zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung der bestehenden Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 10% übersteigen. Die Auswahl der Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.
Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nach erfolgloser Abmahnung nicht nach, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Anrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.
Wird die Ware zurückgenommen, gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.
Das Rücknahmerecht gilt gegenüber Nichtkaufleuten nur, wenn der Käufer mit mindestens 2 Kaufpreiseraten in Zahlungsverzug kommt.
Verlangt der Verkäufer Herausgabe des Kaufgegenstandes, ist der Käufer unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten – es sei denn, sie beruhen auf

dem Kaufvertrag – verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben.

Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Zurücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, ermittelt nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den Schätzpreis. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand zu diesem Schätzpreis zu verrechnen.

Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger, mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen des Verkäufers gutgebracht.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes sowie seine Veränderung zulässig.

Der Käufer ist jedoch befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Typenscheins dem Verkäufer zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, daß der Typenschein dem Verkäufer ausgehändigt wird.

4. Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen.

Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

5. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, daß die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nach vorheriger Abmahnung nicht nach, kann der Verkäufer selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Prämienbeträge verauslagen und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.

Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind – soweit nicht anders vereinbart – in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Wird bei schweren Schäden mit Zustimmung des Verkäufers auf eine Instandsetzung verzichtet, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises und der Preise für Nebenleistungen des Verkäufers verwendet.

6. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderliche Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Notfällen – vom Verkäufer oder von einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes vom Hersteller anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

7. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne daß für den Verkäufer hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsendbetrages der Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Käufer und Verkäufer darüber einig, daß der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Rechnungsendbetrages der Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Für die neue Sache gelten im übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer ab, der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Verkäufer zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die vorstehend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungsendbetrages der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

Bei einem Vorbehaltskäufer eingehende Zahlungen werden verhältnismäßig auf die Teilgläubiger im Verhältnis ihrer Forderungsteile angerechnet. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Freigabe von Sicherheiten gem. Ziffer. 1 gilt im Fall der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entsprechend.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag ist Waidhofen/Ybbs Erfüllungsort. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt Waidhofen/Ybbs bzw. das Landesgericht St. Pölten als Gerichtsstand vereinbart. Die Beziehungen zwischen beiden Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht.

§ 12 Verbindlichkeiten dieser Bedingungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch Neuregelungen, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen, zu ersetzen.

Information for our communication partners according to Art. 13 GDPR (DSGVO) can be found: www.mellier.com/gdpr